

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 für die Gemeinde Immenreuth

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes nach § 25 Abs. 3 GrStG und der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2026.

Für Steuerschuldner der Gemeinde Immenreuth treten vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer (A und B) wird nach § 28 Abs. 1, 2 und 3 GrStG wie folgt zur Zahlung fällig:

1. am 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages, wenn der Jahresbetrag 30 EUR übersteigt;
2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt;
3. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der **Gemeinde Immenreuth, Kemnather Str. 42, 95505 Immenreuth**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1** zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des §188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

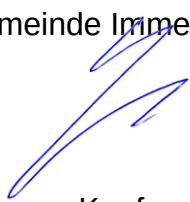
Vorläufige Vollstreckbarkeit dieser Steuerfestsetzung:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Steuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern und Abgaben nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Folgen verspäteter Zahlung:

Bei nicht rechtzeitiger Steuer-/Beitrags-/Abgabe-/Gebühren-Zahlung ist gemäß Art. 13 KAG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO in Verbindung mit § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Steuer-/Beitrags-/Abgabe-/Gebühren-Betrages zu entrichten. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen diese Steuerfestsetzung Widerspruch oder Klage erhoben haben.

Gemeinde Immenreuth



Thomas Kaufmann
Erster Bürgermeister

